OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601620/11/KLE

Datum:
Linz, 1. Februar 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von Ing. H F B, vertreten durch Rechtsanwälte Prof. H & Partner, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 4.10.2016, GZ: VerkR96-2317-2016,

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass der Tatort wie folgt zu lauten hat: „Gemeinde Linz, Landesstraße Ortsgebiet, B125, Freistädter Straße auf Höhe Katzbachweg 22, Richtung stadtauswärts".

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 64 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung hat mit Straferkenntnis vom 4.10.2016, GZ: VerkR96-2317-2016, folgenden Spruch erlassen:

„Sie haben die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 45 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.
Tatort: Gemeinde Linz, Landesstraße Ortsgebiet, Freistädter Straße, Höhe Katzbachweg 22, stadtauswärts
Tatzeit: 06.04.2016, 09:56 Uhr
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt: § 20 Abs. 2 StVO
Fahrzeug: Kennzeichen x, PKW, Porsche 911, grau/silberfarbig
Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:
Geldstrafe von 320,00 Euro, falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von 105 Stunden gemäß § 99 Abs. 2e StVO.
Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
32,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher 352,00 Euro."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig durch den Vertreter des Beschwerdeführers eingebrachte Beschwerde, mit der beantragt wird,
„1. das Landesverwaltungsgericht möge gem. § 50 VwGVG das angefochtene Straferkenntnis aufheben und das Verfahren einstellen;
2. in eventu, das angefochtene Straferkenntnis dahingehend abändern, dass die Strafhöhe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß herabgesetzt wird;
3. jedenfalls eine mündliche Verhandlung durchführen."

Bergründend wird ausgeführt:
„I. Relevanter Sachverhalt
Dem Beschwerdeführer wird zur Last gelegt, er habe am 06.04.2016 um 09:56 Uhr in Linz, B125, Freistädter Straße, Höhe Katzbachweg 22, Richtung stadtauswärts als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 45 km/h überschritten. Wegen der in Rede stehenden Verwaltungsübertretung wurde mit Straferkenntnis vom 04.10.2016, zugestellt am 06.10.2016 über den Einschreiter eine Verwaltungsstrafe in Höhe von € 320,00 verhängt.

Mit Schreiben vom 30.05.2016 gab der Beschwerdeführer bekannt, dass er Prof. H & Partner, Rechtsanwälte, mit seiner rechtsfreundlichen Vertretung beauftragt hat und ersuchte dieser um Übersendung einer vollständigen Aktenkopie an den ausgewiesenen Vertreter. Das Verfahren wurde sohin gem. § 29a VStG an die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung abgetreten. Mit Antrag vom 01.07.2016 sowie mit Antrag vom 11.07.2016 ersuchte der Beschwerdeführer um Übersendung der Verordnungskundmachung betreffend der 50 km/h Beschränkung in Linz, B 125,

Freistädter Straße, Höhe Katzbachweg 22 stadtauswärts sowie der zum Tatvorwurf erstellten Messprotokolle zu Handen seines ausgewiesenen Vertreters. Dem kam die belangte Behörde mit 14.07.2016 nach und übersandte die angeforderten Unterlagen, welche am 22.07.2016 einlangten verbunden mit einer Aufforderung zur Stellungnahme an den ausgewiesenen Vertreter des Beschwerdeführers.

Mit Stellungnahme vom 03.08.2016 nahm der Beschwerdeführer sodann zu den wider ihn erhobenen Tatvorwürfen Stellung und zeigte dieser insbesondere Widersprüchlichkeiten sowie Unstimmigkeiten im Hinblick auf die Verordnungskundmachung auf. Daraufhin kam es erneut zur Beweisaufnahme durch die belangte Behörde. Das so gewonnene Beweisergebnis war allerdings erneut mit Widersprüchlichkeiten belastet. Mit Stellungnahme vom 28.09.2016 wies der Beschwerdeführer auch auf die neuerlich aufgeworfenen Widersprüchlichkeiten hin, diesen wurde von der belangten Behörde jedoch keine Beachtung geschenkt.

Obwohl sich im Rahmen des von der Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens wesentliche Widersprüchlichkeiten im Hinblick auf die zur Last gelegte Tat ergaben, erließ die belangte Behörde das nun bekämpfte Straferkenntnis. Dies ohne auf die aufgezeigten Widersprüchlichkeiten weiter einzugehen. […]

Weiters ergeht die Anregung das Verwaltungsgericht möge beim VfGH die Aufhebung der Verordnung vom 29.05.2006, über Verkehrsmaßnahmen (Ortstafel - § 53 Z. 17a StVO 1960 und Ortsende - § 53 Z 17b StVO 1960), kundgemacht durch Aufstellung des Verkehrszeichens am 31.08.2006, wegen Verfassungswidrigkeit beantragen.

III. Die Anträge werden im Einzelnen begründet wie folgt:
1. Verordnungskundmachung:
1.1. Die belangte Behörde wirft dem Beschwerdeführer vor, er habe die Rechtvorschrift des § 20 Abs. 2 StVO verletzt, indem er am 06.04.2016 um 09:56 Uhr in Linz, B125, Freistädter Straße, Höhe Katzbachweg 22, Richtung stadtauswärts als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 45 km/h überschritten habe. Ein solches Ortsgebiet wird durch Ortstafeln angezeigt, welche im Sinn des § 44 StVO kundzumachen sind.

Die Kundmachung des Ortsgebietes bei Straßenkilometer 3,518 der B125, ist widersprüchlich. Am 29.05.2006 wurde vom Bürgermeister der Stadt Linz per Verordnung (GZ: 0053261/2005) gegenständliche Verkehrsmaßnahme (Ortstafel - § 53 Z 17a StVO - und Ortsende - § 52 Z 17b StVO) erlassen. Laut Aktenvermerk über die Kundmachung wurde die Verordnung Ortstafel Linz (Anfang, Ende) bei Straßenkilometer 3,518 der B125, Pragerstraße, kundgemacht. Die Verordnung ist demzufolge nicht anzuwenden. Die Ortstafel steht daher am falschen Ort und wurde nicht richtig kundgemacht. Die Pragerstraße beginnt bzw. endet in der Gemeinde Goldwörth, St. Magdalena, 4201 Außertreffling. Die Kundmachung selbst ist dadurch falsch, jedoch jedenfalls mit Widersprüchlichkeit behaftet. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass in der Protokollierung über die Aufstellung der Verkehrszeichen als Ort die Gallneukirchnerstraße vermerkt ist, bei dieser handelt es sich wiederum um eine gänzlich andere Straße, dadurch wird die Widersprüchlichkeit der Verordnungskundmachung ein weiteres Mal verstärkt.

1.2 Aufgrund der vorstehenden aufgezeichneten Widersprüchlichkeiten ergibt sich für den Rechtsanwender eine massive Rechtsunsicherheit. Dieser kann anhand der durch die BH Urfahr-Umgebung abgeführte Beweisaufnahme nicht nachvollziehen, ob er die ihm zur Last gelegte Tat tatsächlich begannen hat bzw. wo er diese begangen haben soll. Er kann auch nicht nachvollziehen, ob sich die Ortstafel tatsächlich bei Straßenkilometer 3,518 der B125 befindet oder ob sich diese möglicherweise in der Pragerstraße bzw. der Gallneukirchnerstraße befindet. Der Beschwerdeführer kann also anhand der Aktenlage nicht einmal den Aufstellungsort und somit den räumlichen Geltungsbereich der Verordnung nachvollziehen. Im Hinblick auf Art. 6 EMRK ist dem Beschwerdeführer das Recht auf ein faires Verfahren verwehrt gewesen. Dieser kann aufgrund der unklaren Sachverhaltslage sowie auf Grund der aufgezeigten Widersprüchlichkeiten und der damit einhergehenden Rechtsunsicherheit seine Verteidigungsrechte nicht in ausreichenden Umfang ergreifen.
Beweis: Aufzeichnungen über die Verordnungskundmachung; Lokalaugenschein.

2. Mangelnde Sachverhaltsteststellung
2.1 Nichtnachvollziehbarkeit des Tatortes
Mit Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 12.09.2016, zugestellt am 15.09.2016 ergaben sich sodann neue Widersprüchlichkeiten bezüglich des Tatortes. Entsprechend der Umschreibung der zur Last gelegten Tat handelte es sich beim Tatort um die Gemeinde Linz, Landstraße Ortsgebiet, B125, Freistädter Straße auf Höhe Katzbachweg 22, Richtung stadteinwärts.
In der angesprochenen Verständigung über die Beweisergebnisse findet sich aber eine E-Mail des Herrn A B, welcher Auskunft gibt, dass die Freistädterstraße auf Höhe Urnenhain Ende bzw. die Pragerstraße dort beginne. Diesbezüglich bleibt es dem Einschreiter unerklärlich, wie dieser in der Freistädterstraße auf Höhe Katzbachweg 22 eine Geschwindigkeitsüberschreitung begangen haben soll, wo die Freistädterstraße doch auf Höhe Urnenhain ende. Anhand der abgeführten Beweisaufnahme ist es nicht nachzuvollziehen, ob der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegte Tat tatsächlich begangen hat bzw. wo er diese begangen haben soll. Das Fehlen der Tatortangabe belastet das Straferkenntnis mit Rechtswidrigkeit (VwGH 22. 4. 1993, 92/09/0377), selbiges muss gelten, wenn ein falscher Tatort angegeben wird, bzw. es vom Beschwerdeführer, wie gegenständlich aufgrund widersprüchlicher Beweisergebnisse, nicht nachvollzogen werden kann, ob die Tatortbeschreibung den wahren Gegebenheiten entspricht.
Beweis: Aufzeichnungen über die Verordnungskundmachung; Schriftverkehr, belangte Behörde/A B.

3. Fortgesetzes Delikt
Darüber hinaus handelt es sich, sollte von einer ordnungsgemäßen Kundmachung der Verordnung auszugehen sein, bei der Verwaltungsstrafe zu VerkR96-2317-2016 von 09:56 Uhr um ein fortgesetztes Delikt. Ein solches liegt vor, wenn mehrere Einzelhandlungen von einem einheitlichen Willensentschluss umfasst waren und aufgrund der Gleichartigkeit der Begehungsform sowie der äußeren Begleitumstände im Rahmen eines erkennbaren zeitlichen Zusammenhangs zu einer Einheit zusammentreten. Eben dies wäre bei den dem Einschreiter vorgeworfenen Tatumständen erfüllt. Es liegen entsprechend der zugrundeliegenden Tatvorwürfe zwei Einzelhandlungen (Geschwindigkeitsübertretungen) vor, welche in exakt derselben Begehungsform und in

exakt derselben Begleitumständen begangen worden seien. Zwischen den vorgeworfenen Taten besteht auch eine enorme zeitliche Konvexität, die Tatzeit differiert lediglich im Ausmaß von 1 Stunde 21 Minuten. Der Einschreiter wäre daher ohnehin lediglich für die Verwaltungsübertretung zu VerkR96-2223-2016 von 08:35 Uhr zu bestrafen.

4. Verfassungswidrigkeit der Verordnung
Wie bereits ausführlich dargelegt widerstrebt die Verordnung, da nicht ersichtlich ist wo sich der tatsächliche Geltungsbereich derselben befindet dem Legalitätsprinzip immanenten Bestimmtheitsgebot. Dem in Art. 18 B-VG normierten Rechtsstaatprinzip ist keinesfalls entsprochen, wenn für den Rechtsunterworfenen nicht nachvollziehbar ist, wo eine bestimmte Verordnung ihren Geltungsbereich entfaltet. Die Verordnung ist sohin, selbst für den Fall, dass diese richtig kundgemacht worden wäre als verfassungswidrig aufzuheben.
Beweis: Aufzeichnungen über die Verordnungskundmachung; Schriftverkehr, belangte Behörde/A B.

5. Strafhöhe
Die verhängte Geldstrafe ist in Anbetracht des Unrechtsgehaltes nicht schuld- und tatangemessen. Der Beschwerdeführer ist stets auf StVO konformes Verhalten bedacht, dies geht auch aus seiner bisherigen verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit hervor. Der gegenständlich zur Last gelegte Verstoß ist lediglich auf ein Versehen zurückzuführen. Die Übertretung geschah unmittelbar vor Ende - eine gültige Kundmachung vorausgesetzt - des Ortsgebietes und war die überhöhte Geschwindigkeit beim Ausfahren aus demselben, darauf zurückzuführen, das weniger dichte Besiedelung an einem allfälligen Ortsende den Anschein erweckte, der Beschwerdeführer befinde sich auf einer Landstraße mit 100 km/h Geschwindigkeitsbegrenzung. Dem strafrechtlichen Präventionscharakter wäre bereits mit der Verhängung der Mindeststrafe in Höhe von € 150,- entsprochen. Zumal hier zu bedenken ist, dass es sich um einen erstmaligen Verstoß handelt. Auch erschwerende Umstände liegen nicht vor. Zudem ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass sich die gemessene Fahrgeschwindigkeit auf 95 km/h belief. Der § 99 Abs. 2e StVO und das darin normierte Strafmaß gelangen erst bei einer Geschwindigkeitsübertretung von mehr als 40 km/h im Ortsgebiet zur Anwendung. Die geschwindigkeitsrelevante Anwendungsgrenze der obig zitierten Norm wurde sohin ebenfalls nur im untersten Bereich und knapp überschritten.
Beweis: PV."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die belangte Behörde hat die Beschwerdeschrift unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes mit Vorlageschreiben vom 8.11.2016 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen der Beschwerdeführer, dessen Rechtsvertreter und der Behördenvertreter teil.

Folgender Sachverhalt steht fest:
Der Beschwerdeführer lenkte am 06.04.2016, 09:56 Uhr im Ortsgebiet von Linz, auf der B125, Freistädter Straße, auf Höhe Katzbachweg 22, Richtung stadtauswärts den PKW mit dem Kennzeichen x mit einer Geschwindigkeit von 95 km/h (unter Berücksichtigung der Messtoleranz). Die zulässige Höchstgeschwindigkeit betrug zum fraglichen Zeitpunkt im gegenständlichen Straßenabschnitt 50 km/h (Ortsgebiet). Die Geschwindigkeitsmessung erfolgte mit dem geeichten mobilen Radargerät der Type MUVR 6F 511 und wurde fotografisch durch ein Radarlichtbild, das die für die Messungen erforderlichen Daten aufweist, festgehalten.

Der Beschwerdeführer verfügt nach der unwidersprochen gebliebenen Schätzung der belangten Behörde über monatliche Einkünfte in Höhe von ca. 2.000 Euro netto, besitzt kein Vermögen, hat keine Sorgepflichten und ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten.

Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Inhalt des behördlichen Verfahrensaktes, insbesondere dem beigeschafften Eichschein Nr. 511 des Bundesamts für Eich- und Vermessungswesen vom 11.2.2016 und als Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Es gibt keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass das verwendete Radargerät zur Tatzeit nicht ordnungsgemäß aufgestellt gewesen wäre.

Das Radarmessgerät wurde laut Eichschein des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11.2.2016 am 10.2.2016 auf der Grundlage der Eichvorschriften für Verkehrsgeschwindigkeitsmesser und der erteilten Zulassung unter Anschluss an die österreichischen Normale des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen gültig geeicht und die gesetzliche Nacheichfrist des Gerätes ist mit 31.12.2019 festgesetzt. Für das verwendete Messgerät lag im fraglichen Tatzeitpunkt daher eine gültige Eichung vor.

Das dem Verfahrensakt angeschlossene Radarfoto zeigt den vom Beschwerdeführer gelenkten PKW mit dem Kennzeichen x als einziges Fahrzeuges im relevanten Messbereich und die festgestellte Geschwindigkeit samt Tatzeit ergibt sich eindeutig aus der oberen Bildleiste des Fotos, sodass der ermittelte Messwert damit zweifellos dem Fahrzeug des Beschwerdeführers zuzuordnen und eine Verfälschung des Messergebnisses durch andere Kraftfahrzeuge ausgeschlossen ist.

Aufgrund der ordnungsgemäßen Eichung des im Beschwerdefall verwendeten Radarmessgerätes und des Radarlichtbildes ist die Funktionsfähigkeit des Radargerätes bei der konkreten Messung für das erkennende Gericht hinreichend belegt.

Nach der gegebenen Beweislage bestehen jedenfalls keine Zweifel an der Richtigkeit des – abzüglich der Messtoleranz – festgestellten Messergebnisses von 95 km/h.

Dem in der fortgesetzten mündlichen Verhandlung gestellten Beweisantrag auf Einvernahme des GrInsp. M S, zum Beweis dafür, dass „keine richtige Kalibrierung und Aufstellung des Radarmessgerätes erfolgte" im Hinblick darauf „dass das Radargerät womöglich nicht kalibriert sei" war nicht zu entsprechen, da es sich um einen unzulässigen Erkundungsbeweis handelt. Die abstrakte Behauptung, es könne ein Messfehler des Radars vorgelegen sein, vermag keine Ermittlungspflicht der Behörde in Richtung auf insoweit unbestimmte Fehler des Gerätes auszulösen, weil es nicht um die "denkbare" oder "mögliche" Fehlerhaftigkeit des Gerätes, sondern um eine tatsächliche geht (VwGH 27.2.1992, 92/02/0097; 22.11.1983, 83/03/0051 und 28.2.1985, 85/02/0093). Die Vernehmung des eingeschrittenen Polizeibeamten als Zeugen zur Klärung der Frage, ob das Radargerät ordnungsgemäß aufgestellt und bedient worden sei, stellt einen unzulässigen Erkundungsbeweis dar (VwGH 2.9.1992, 92/02/0194).

Die Lenkereigenschaft des Beschwerdeführers zur fraglichen Tatzeit wurde im Rahmen des behördlichen Ermittlungsverfahrens festgestellt und vom Beschwerdeführer nicht bestritten.

In der öffentlichen mündlichen Verhandlung führte der Beschwerdeführer aus, dass er nach Linz zum Ö gefahren sei, um das „Pickerl" machen zu lassen, danach wieder nach Hause gefahren und ihm die Strecke bekannt sei.

Dem rechtskräftigen Straferkenntnis der belangten Behörde vom 4.10.2016, VerkR96-2223-2016, lag folgender Tatvorwurf zu Grunde: „Sie haben die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 49 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.
Tatort: Gemeinde Linz, Landesstraße Ortsgebiet, B125, Freistädter Straße auf Höhe Katzbachweg 22, Richtung stadteinwärts
Tatzeit: 06.04.2016, 08:35 Uhr
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt: § 20 Abs. 2 StVO
Fahrzeug: Kennzeichen x, PKW, Porsche 911, grau/silberfarbig".

Mit Verordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Linz vom 29.5.2006, GZ: 0053261/2005 wurde gemäß § 43 StVO, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F. im übertragenen Wirkungsbereich verordnet: „Die im beiliegenden Plan des Magistrates der Landeshauptstadt Linz, Stadtplanung, vom 07.03.2006 dargestellten Verkehrsmaßnahmen (Ortstafel - § 53 Z 17a StVO 1960 und

Ortsende - § 53 Z 17b StVO 1960) gelten als erlassen. Die Verkehrsregelung gilt dauernd."

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde der Plan des Magistrates der Landeshauptstadt Linz, Stadtplanung, vom 07.03.2006 angefordert. Er zeigt grafisch den vom Magistrat der Landeshauptstadt Linz verordneten Standort der Ortstafel auf der B 125 Prager Straße.

Kundgemacht wurde die Verordnung durch die Straßenmeisterei Pregarten am 31.8.2006, wobei nach deren Aufzeichnungen die Ortstafel Linz (Anfang, Ende) bei Strkm 3,518 aufgestellt wurde. Durch die erkennende Richterin wurde die Position der Ortstafel mittels eines geeichten Rolltacho nachgemessen, und dabei festgestellt, dass die Ortstafel in der Natur bei km 3,519, und somit mit einer Abweichung von einem Meter zur Verordnung, aufgestellt ist.

Dass der Aufstellungsort der grafischen Darstellung des Planes nicht entspricht, wird vom Beschwerdeführer nicht behauptet.

Aus den vorliegenden Verordnungsunterlagen ergeben sich weiters keine Anhaltspunkte, dass diese gesetzeswidrig kundgemacht wurde. Auch wurde vom Beschwerdeführer nicht behauptet, dass am Tattag die Ortstafel nicht aufgestellt oder gar umgefallen gewesen wäre.

Beim Tatort handelt es um die „B125 Prager Straße" (siehe Bundesstraßengesetz 1971, Verzeichnis 3, Bundesstraßen B). Mit dem Bundesgesetz über die Auflassung und Übertragung von Bundesstraßen, BGBl. I Nr. 50/2002, wurde die B125 Prager Straße als Bundesstraße aufgelassen und dem Land übertragen. Die B125 beginnt beim Urnenhainweg in Linz.

Im Linzer Stadtgebiet wurde der von der B125 Prager Straße umfasste Straßenverlauf seit dem Jahr 1901 als „Freistädter Straße", also als Richtungsbezeichnung nach Freistadt benannt. In Verbindung mit der Angabe „auf Höhe Katzbachweg 22" ist der Tatort eindeutig, da es im Linzer Stadtgebiet neben der „B125 Prager Straße" auch noch eine Gemeindestraße mit der Bezeichnung „Prager Straße" gibt. Diese ist eine nach dem Objekt „Linke Brückenstraße 10" etwa in nordöstlicher Richtung verlaufende Sackgasse.

Dass im Behördenakt auch eine Verordnungskundmachung der Ortstafel Linz im Bereich der Gallneukirchnerstraße enthalten ist, ändert nichts an der gesetzmäßigen Verordnungskundmachung im verfahrensgegenständlichen Bereich der B125.

Mit dem angeblichen Widerspruch zwischen der überregionalen und im gesamten Verlauf geltenden Bezeichnung „Prager Straße" gemäß dem Bundesstraßengesetz

bzw. Bundesgesetz über die Auflassung und Übertragung von Bundesstraßen und der lokalen, nur im Gemeindegebiet von Linz geltenden Bezeichnung „Freistädter Straße" der B125 vermag der Beschwerdeführer keine Rechtswidrigkeit aufzuzeigen.

Durch die Bezeichnung „Gemeinde Linz, Landesstraße Ortsgebiet, B125, Freistädter Straße auf Höhe Katzbachweg 22, Richtung stadtauswärts" ist der Tatort zweifelsfrei, eindeutig und nachvollziehbar beschrieben.

Im gesamten Vorbringen des Beschwerdeführers hinsichtlich des Tatortes, der Verordnung und der Kundmachung übersieht dieser, dass es sich dabei stets um die B125 handelt und dies auch so angeführt ist. Durch die Bezeichnung mit „B125" ist die Straße eindeutig bezeichnet, unabhängig davon ob der überregionale Name „Prager Straße" oder der lokal in Linz gültige Name „Freistädter Straße" zusätzlich angeführt ist.

Weiters übersieht der Beschwerdeführer in seinen Ausführungen, dass es in der Gemeinde Goldwörth weder den Ortsteil Außertreffling, noch eine Prager Straße gibt. Darüberhinaus ist 4201 die Postleitzahl von Gramastetten welches wiederum nichts mit Außertreffling (Gem. Engerwitzdorf, PLZ 4209) oder Goldwörth (PLZ 4202) zu tun hat.

Sollte sich der Beschwerdeführer mit seinen Angaben auf jenen Teil der B125 beziehen, welcher im Gemeindegebiet von 4209 Engerwitzdorf, im Ortsteil Außertreffling liegt, ist dieser darauf hinzuweisen, dass dort zwar der überregionale Name als auch der lokale Name übereinstimmend „Prager Straße" lautet (zwischen km 4,83 und km 5,94 der B125). Ab km 5,94 in Richtung Freistadt fahrend lautet der lokale Name jedoch bereits wieder „Trefflinger Allee".

Insgesamt vermag der Beschwerdeführer mit seinen Ausführungen und dem von ihm betriebenen Verwirrspiel um überregionale und lokale Straßennamen der B125 keinen Anlass zur Beanstandung aufzuzeigen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

Gemäß § 20 Abs. 2 StVO darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt.

Gemäß 53 Abs. 1 Z 17a StVO („ORTSENDE") ist dieses Zeichen auf der Rückseite des Zeichens „Ortstafel" anzubringen; dem Zeichen kann ein Hinweis auf die Entfernung bis zum nächsten Ort mit Verkehrsbedeutung beigefügt werden.

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO sind die im § 43 bezeichneten Verordnungen, sofern sich aus den folgenden Absätzen nichts anderes ergibt, durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen kundzumachen und treten mit deren Anbringung in Kraft. Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten. Parteien im Sinne des § 8 AVG ist die Einsicht in einen solchen Aktenvermerk und die Abschriftnahme zu gestatten. Als Straßenverkehrszeichen zur Kundmachung von im § 43 bezeichneten Verordnungen kommen die Vorschriftszeichen sowie die Hinweiszeichen „Autobahn", „Ende der Autobahn", „Autostraße", „Ende der Autostraße", „Einbahnstraße", „Ortstafel", „Ortsende", „Internationaler Hauptverkehrsweg", „Straße mit Vorrang", „Straße ohne Vorrang", „Straße für Omnibusse" und „Fahrstreifen für Omnibusse" in Betracht. Als Bodenmarkierungen zur Kundmachung von im § 43 bezeichneten Verordnungen kommen Markierungen, die ein Verbot oder Gebot bedeuten, wie etwa Sperrlinien, Haltelinien vor Kreuzungen, Richtungspfeile, Sperrflächen, Zickzacklinien, Schutzwegmarkierungen oder Radfahrerüberfahrtmarkierungen in Betracht.

Es ergibt sich aus dieser gesetzlichen Bestimmung analog zu § 48 Abs. 5 StVO keine Verpflichtung zur „zentimetergenauen" Einhaltung des in einer Verordnung verfügten räumlichen Geltungsbereiches für die Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen (vgl. VwGH 25.1.2002, 99/02/0014; VwGH 10.10.2014, 2013/02/0276). In diesem Zusammenhang wird auf die stRspr des VwGH verwiesen, in der sogar eine Abweichung von 3,9 m als gerade noch gesetzeskonform erachtet (vgl. VwGH 10.10.2014, 2013/02/0276).

Für die erkennende Richterin steht es damit außer Zweifel, dass das gegenständliche Ortsgebiet ordnungsgemäß verordnet wurde, und die Ortstafel entsprechend der Verordnung richtig aufgestellt wurde.

Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat keinen Hinweis auf eine nicht ordnungsgemäße Kundmachung der Verordnung ergeben.

Der Mangel der ordentlichen Kundmachung der Verordnung ist im Verwaltungsstrafverfahren konkret vorzubringen (Mitwirkungspflicht des Beschuldigten: vgl. VwGH 23.10.1986, 85/02/0284; ähnlich VwGH 20.7.2001, 2000/02/0352).

Vom Beschwerdeführer wurden keine konkreten Angaben dahingehend getätigt, dass die Verordnung abweichend dem Plan des Magistrates der Landeshauptstadt Linz vom 07.03.2006 aufgestellt wurde.

Verkehrszeichen sind auch dann zu beachten, wenn der Verkehrsteilnehmer die behördliche Anordnung nicht für erforderlich hält (VwGH 25.1.1962, 1570/60).

Eine zwar ordnungsgemäß erlassene und durch Anbringung des Verkehrszeichens gehörig kundgemachte Anordnung ist dann unwirksam, wenn das Verkehrszeichen umgestürzt so auf dem Boden liegt, dass es für die Verkehrsteilnehmer nicht wahrnehmbar ist (vgl. OGH 30.1.1973, 8 Ob 11/73, ZVR 1974/87).

Das Verkehrszeichen war für den Beschwerdeführer problemlos wahrnehmbar.

Das Übersehen eines nach der StVO vorschriftsmäßig angebrachten Vorschriftszeichens durch den Lenker eines Kfz stellt zweifellos ein fahrlässiges Verhalten dar (VwGH 27. 4. 1979, 962/79). Im gegenständlichen Fall ist von einer (bedingt) vorsätzlichen Tatbegehung auszugehen, da der Beschwerdeführer ca. 80 Minuten vor der Tatzeit bereits dieses Verkehrszeichen in Richtung stadteinwärts fahrend vollkommen außer Acht gelassen hat und mit 97 km/h in dieselbe Radarkontrolle fuhr.

Nach der sich darstellenden Aktenlage, hat der Beschwerdeführer die ihm angelastete Verwaltungsübertretung begangen. Das Verfahren hat keine Umstände hervorgebracht, welche den Beschwerdeführer entlasten. Damit ist auch die subjektive Tatseite der vorgeworfenen Übertretung als erfüllt zu bewerten.

Von einem fortgesetzten Delikt ist nur dann auszugehen, wenn eine Reihe von gesetzwidrigen Einzelhandlungen vorliegen, die vermöge der Gleichartigkeit der Begehungsform sowie der äußeren Begleitumstände im Rahmen eines (noch erkennbaren) zeitlichen Zusammenhanges sowie eines diesbezüglichen Gesamtkonzepts des Täters zu einer Einheit zusammentreten. Der Zusammenhang muss sich äußerlich durch zeitliche Verbundenheit objektivieren lassen (vgl. VwGH vom 19.11.1996, 86/09/0142, vom 19.5.1980, Slg. 10.138 a verstärkter Senat u. a.).

Aus dem Wesen einer Straftat als fortgesetztes Delikt folgt, dass die Bestrafung für einen bestimmten Strafzeitraum auch die in diesem gelegenen, wenn auch allenfalls erst später bekannt gewordenen Einzeltathandlungen erfasst (vgl. VwGH vom 17.1.1984, 83/04/0137 u. a.).

Im gegenständlichen Fall kann nicht von einem fortgesetzten Delikt gesprochen werden. Der Beschwerdeführer fuhr zwar bereits um 8:35 Uhr mit 97 km/h stadteinwärts zum Ö, um das „Pickerl" zu machen und danach um 9:56 mit 95 km/h wieder stadtauswärts, aber aufgrund der nicht geringfügigen

dazwischenliegenden Zeitspanne von 81 Minuten, der Aufenthalt beim Ö sowie der Tatsache, dass der Beschwerdeführer daher nicht permanent in Linz mit überhöhter Geschwindigkeit unterwegs war, kann nicht von einem Zusammenhang der strafbaren Handlungen im Sinne eines fortgesetzten Deliktes ausgegangen werden. Es handelt sich um zwei einzeln zu bestrafende Verwaltungsübertretungen.

§ 99 Abs. 2e StVO lautet:
Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 2180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. ua. VwSlg 8134 A/1971).

Der Beschwerdeführer ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten. Erschwerend wirkt, dass die Tat vorsätzlich begangen wurde und erst 81 Minuten vor der gegenständlichen Tat die zulässige Höchstgeschwindigkeit an der gleichen Stelle massiv (um 47 km/h) überschritten wurde.

Eine Geldstrafe von 320 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 105 Stunden erscheint unter den genannten Überlegungen der Tat, und vor allem der Schuld, jedenfalls angemessen.

Zur verfügten Spruchänderung war das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund der noch offenen Frist des § 31 Abs. 1 VStG befugt. Die Konkretisierung war im Hinblick auf die Tatortangabe im Straferkenntnis der belangten Behörde vom 4.10.2016, GZ: VerkR96-2223-2016 erforderlich.

II. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf die im Spruch angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer